



**Richtlinien
zur Förderung der Jugendarbeit
in den Städten und Gemeinden
im Landkreis Freudenstadt**

Der Kreistag Freudenstadt hat mit Beschluss vom 09.02.1998 Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden erlassen. Die Richtlinien wurden geändert mit Beschlüssen vom 19.02.2001, 17.12.2007, 03.11.2008 und 14.12.2009.

Der Landkreis unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen:

1. Gemeinden, die alleine oder gemeinsam Personal für örtliche Jugendarbeit beschäftigen, erhalten einen Personalkostenzuschuss. Dies gilt auch für Honorarkräfte, die zur Betreuung von jungen Menschen bzw. Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Ziffer 4. Ebenso erhält der Kreisjugendring Freudenstadt e. V. eine anteilige Förderung für das von ihm angestellte Personal in Höhe von 50 % beschränkt auf eine Vollstelle.

2. Die Auswahl des Personals obliegt dem Anstellungsträger, dabei sollte Fachpersonal der Vorzug gegeben werden.

3. Aufgabe des Personals

Die Arbeit wird von den Interessen des jungen Menschen bestimmt. Sie soll Jugendliche befähigen, sich in der Gemeinschaft zurechtzufinden und ermutigen, dass sie verantwortlich und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Das Personal soll insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

- ⇒ Angebote entwickeln, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren,
- ⇒ mit Elternhaus, Schule und Betrieb des jungen Menschen zusammenarbeiten, soweit dies notwendig ist,
- ⇒ die Zusammenarbeit mit den örtlichen Verbänden, Vereinen und Jugendgruppen fördern,
- ⇒ Hilfen vermitteln, die jungen Menschen in die Lage versetzen, mit ihren eigenen Problemen und den Schwierigkeiten anderer fertig zu werden.

4. Zuschuss des Landkreises

Personalkostenzuschuss

Der Landkreis leistet einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 30 % der Bezüge. Die Stadt Freudenstadt und die Große Kreisstadt Horb erhalten zum Ausgleich für ihre Mittelpunktfunktion einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 40 % der Bezüge.

Der Zuschuss wird begrenzt auf:

bis	5.000 E	0,5 Stellen
bis	10.000 E	1,0 Stellen
bis	15.000 E	1,5 Stellen
bis	20.000 E	2,0 Stellen
bis	25.000 E	2,5 Stellen
ab	25.000 E	2,5+0,1 Stellen je angefangene 1.000 E



Wenn Personal von mehreren Gemeinden zusammen beschäftigt wird, werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden als Grundlage für die Zuschussberechnung zusammengezählt.

Förderung für aufsuchende Sozialarbeit

Die Personalkostenzuschüsse für die Städte Freudenstadt und Horb werden auf 50 % der Bezüge erhöht, wenn ein Konzept für aufsuchende Sozialarbeit (Streetwork) vorgelegt und umgesetzt wird und Fördermittel des Landes für Mobile Jugendarbeit beantragt und gewährt werden (Beschluss des Kreistages vom 14.12.2009).

Projektförderung

Gemeinden, die weder alleine noch mit anderen Gemeinden zusammen Personal für die Jugendarbeit beschäftigen, können folgende, jährliche Zuschüsse des Landkreises beantragen

⇒ bis	1.000 Einwohner	500 €
⇒ bis	2.000 Einwohner	1.000 €
⇒ bis	3.000 Einwohner	1.500 €
⇒ bis	4.000 Einwohner	2.000 €
⇒ ab	4.000 Einwohner	2.500 €

für nachgewiesene Projekte der Jugendarbeit, an denen sich die Gemeinden mit 50 % selber beteiligen.

Zur Berechnung des Personalkostenzuschusses und der Projektförderung werden jeweils die Einwohnerzahlen vom 30.06. des Vorjahres herangezogen.

Zuschuss zur Konzeptberatung

Gemeinden, die zur Erstellung einer Konzeption der Jugendarbeit in ihrer Gemeinde externe Beratung in Anspruch nehmen wollen, können beim Landkreis Freudenstadt einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € beantragen

- ⇒ bei Einrichtung einer Personalstelle
- ⇒ alle 5 Jahre zur Überprüfung des Konzeptes

5. Finanzierung

Die Förderung erfolgt nur an die Städte und Gemeinden bzw. den Kreisjugendring.

Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen und Zuschüsse des Landkreises Freudenstadt an Gemeinden, Vereine und Verbände (ANBest-LFr)" gelten als vereinbart.

Der Zuschuss wird vom 01. d. M. an bewilligt, in dem der Antrag gestellt ist, frühestens ab dem Zeitpunkt der Einstellung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Zuschüsse entsprechend dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung der Ziff. 6 zu bewilligen.

6. Vorbehalt

Die Gewährung von Personalkostenzuschüssen ist eine Freiwilligkeitsaufgabe des Landkreises. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung ist auf die im jeweiligen Haushaltsplan eingesetzten Mittel begrenzt.

7. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.